

wenigstens fünf Tage lang Herrendienste thun. 1214 kam es infolge von Beschwerden der Bürgerschaft zu einem kaiserlichen Schiedspruch zwischen Bischof und Stadt. Der Bürgerschaft ward die Einsetzung eines Stadtrats, mit zwei Bürgermeistern an der Spitze, eingeräumt, jedoch unter bischöflicher Bestätigung. 1219 ward von den Bürgern ein „zweites Stadtrecht“ unter Zustimmung des Bischofs (ob freiwilliger- oder erzwungenerweise, ist nicht gesagt), festgestellt. Danach sollte ein Stadtrat, als Verwaltungs- und Richterbehörde, aus Beamten des Bischofs und Bürgern zusammengesetzt werden. Vom Bischof selbst ist darin weiter nicht die Rede. Ein „drittes Stadtrecht“ (um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden) regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Klassen der Bürgerschaft, nicht das der letzteren zum Bischof. 1260 versuchte der Bischof, seine alten Rechte gewaltsam wiederherzustellen, allein 1263 mußte er die „hergebrachten Rechte der Stadt“, wie solche von alten Bürgern eidlich bekräftigt wurden, aufs Neue bestätigen. Dem Bischof blieb die Ernennung gewisser Beamten. Doch mußte er den Münzmeister aus der sog. Hausgenossenschaft, d. h. den Grundbesitzern, den Zöllner aus der Bürgerschaft nehmen. Die Bürger dürfen Einigungen schließen und Satzungen aufstellen, auch über die Gemeindegrundstücke (Allmende) verfügen. Der Stadtrat wird von den Bürgern jährlich gewählt; er leistet dem Bischof nur den Eid. Ähnlich wie in Köln und Straßburg war der Verlauf der Sache in Worms, Speier, Basel u. s. w.

Die Bürgerschaften hatten ein starkes Interesse daran, es mit dem Reichsoberhaupt zu halten, denn dessen Schutz oder Vermittlung konnte ihnen bei Streitigkeiten mit ihren Grundherren von Nutzen sein. Andererseits hatten die Könige eben so ein starkes Interesse, sich auf die Bürgerschaften zu stützen, so oft die Grundherren der Städte, Herzöge, Bischöfe u. dgl., sich unbotmäßig gegen sie verhielten. Kein König hatte dies so wohl begriffen und zog soviel Vorteil davon, als Heinrich IV. Als der von ihm vertriebene Erzbischof Ruthard von Mainz im Bunde mit den Sachsen und mit Heinrichs eigenem rebellischen Sohne (dem spätern Heinrich V.) gegen den Rhein vorrückte, wehrte Heinrich IV. ihn ab „mit einer ganzen Flotte, die er in den Mainzer Hafen brachte“ — offenbar also mit Hilfe der Mainzer Bürger. Der Erzbischof mußte sich nach Thüringen zurückziehen. Nachdem die Fürsten den alten König entsetzt und seinen Sohn auf den Thron erhoben hatten, ging jener nach Köln und klagte den Bürgern das ihm widerfahrene Unrecht. „Da“ — so berichtet die